

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

„Ortsmitte Dettingen“

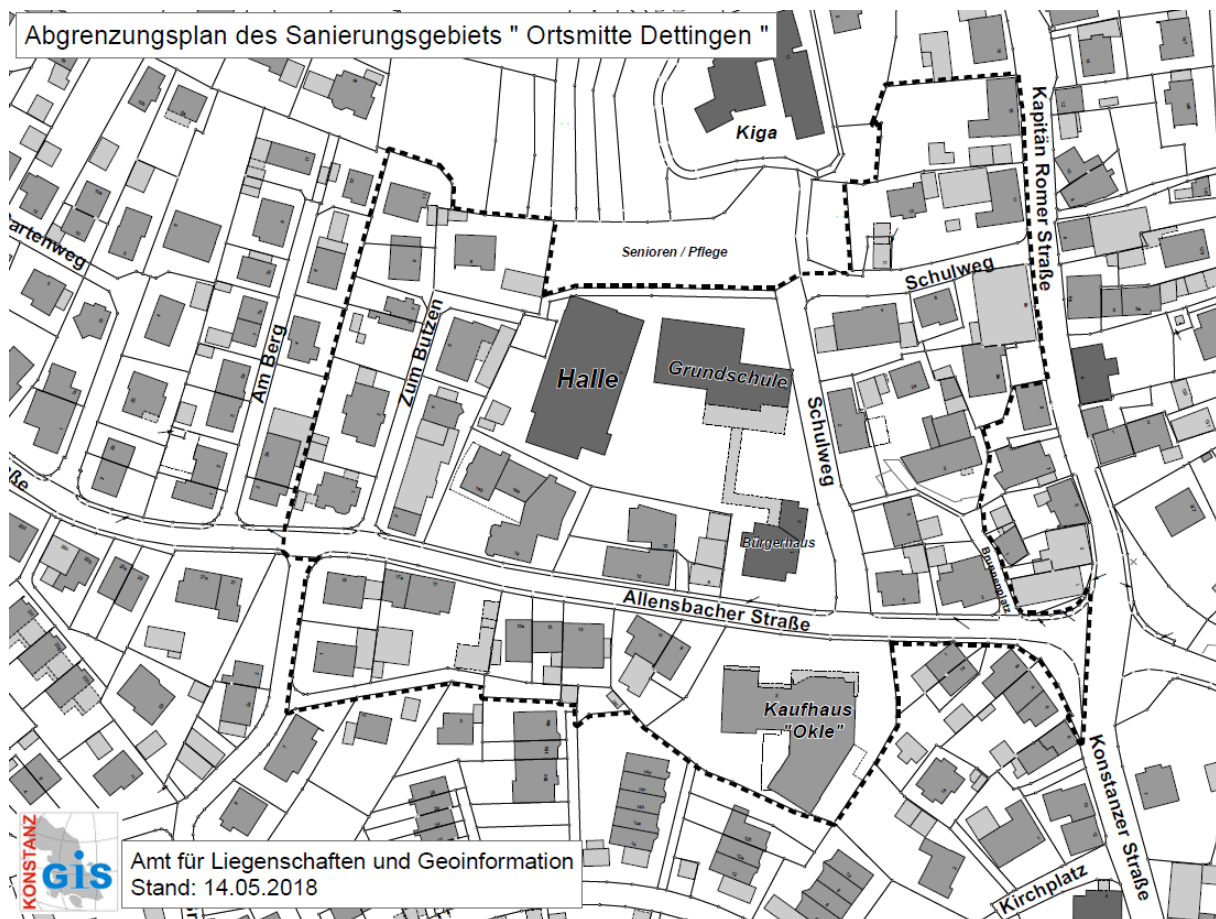
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Zur Behebung der städtebaulichen Missstände wird das in § 2 der Satzung abgegrenzte Gebiet als Sanierungsgebiet „Ortsmitte Dettingen“ förmlich festgelegt.

Ziel der Sanierung ist die Behebung der im Bericht der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB, STEG, Mai 2018, festgestellten städtebaulichen Missstände hinsichtlich der Funktion und Entwicklungsfähigkeit des Gebiets. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen, insbesondere die dort genannten Ziele und das gebietsbezogene integriertes Entwicklungskonzept, werden angenommen.

§ 2 Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan des Amtes für Liegenschaften und Geoinformation vom 14.05.2018. Er ist Bestandteil der Satzung. Das Sanierungsgebiet hat eine Fläche von ca. 3,74 ha.



§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird als vereinfachtes Sanierungsverfahren durchgeführt gemäß § 142 Abs. 4 BauGB. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) werden ausgeschlossen.

§ 144 Abs. 1 BauGB zu genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge findet Anwendung. § 144 Abs. 2 BauGB (Grundbuchsperr) wird ausgeschlossen.

Im Sanierungsgebiet steht der Stadt Konstanz ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Konstanz

Karl Langensteiner-Schönborn
Bürgermeister

Die Satzung samt Plan können während den Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude Laube, Bauverwaltungsamt, Untere Laube 24, 6.OG, Zimmer 6.05, eingesehen werden.

Hinweise:

Nach § 215 des BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 78462 Konstanz, geltend zu machen.

Öffentliche Bekanntmachung am 24.07.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz